

(4) Der Absender ist vom Kraftverkehrsbetrieb zu informieren, wenn die Ablieferung des Gutes an einen Dritten oder die Einlagerung oder die Verwertung des Gutes auf Grund der Nichterteilung oder der Nichtausführbarkeit der angeforderten Anweisung oder auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs zur Vermeidung des Verderbs bei leichtverderblichem Gut erfolgte.

(5) Der im Frachtdokument benannte Empfänger darf die Annahme des Gutes nur dann verweigern, wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn das Gut nicht für ihn bestimmt ist.

(6) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses verantwortlich, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu tragen. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt.

(7) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Hindernisses nicht verantwortlich, hat der Zahlungspflichtige dem Kraftverkehrsbetrieb für die gesamte Transportleistung das Transportentgelt sowie die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und Aufwendungen zu zahlen. Regreßansprüche des Transportkunden gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.

Zu § 23 der GTVO:

§ 29

Erfüllung des Frachtvertrages

Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Frachtvertrag erfüllt, wenn er

- das Straßenfahrzeug dem Empfänger zum Entladen bereitgestellt hat oder
- das vereinbarte Entladen des Straßenfahrzeuges beendet hat oder
- die manuelle Transportleistung bei sonstigen Schwerttransporten oder bei Trageumzügen erbracht hat

und der Empfänger die Annahme des Gutes im Frachtdokument bestätigt oder mit dem Kraftverkehrsbetrieb die Annahme des Gutes auf andere Weise vereinbart hat und das Gut danach als angenommen gilt.

Zu § 24 der GTVO:

§ 30

Aufnahme des Tatbestandes

Die Tatbestandsaufnahme bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes bzw. bei Schäden an Straßenfahrzeugen, anderen Transportmitteln und Transporthilfsmitteln hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung des Kraftverkehrsbetriebes,
- den Ort und das Datum der Aufnahme des Tatbestandes,
- die Bezeichnung des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes bzw. des beschädigten Straßenfahrzeuges oder Transporthilfsmittels,
- die Art und den Umfang des Schadens, einschließlich des Vorgefundenen Zustandes, die Verpackung und Verladeweise der Güter,
- den Zeitpunkt und Ort der Beschädigung,
- den Zeitpunkt der Schadensmeldung und -feststellung,
- die Ursachen des Schadens sowie den Verursacher,
- die Beteiligten an der Tatbestandsaufnahme.

Kann keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

§ 31

Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag hat der VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen für:

- jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die vom Transportkunden bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die vereinbarte Gütertransportleistung noch nicht erfüllt war, 5,- M,
- die verspätete Bereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse insgesamt jedoch nicht mehr als 3,-M, 100,-M,
- die Nichtbereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Straßenfahrzeug 100,-M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 hat der VEB Kraftverkehr Vertragsstrafe zu zahlen für:

- bestätigte und nicht erbrachte Transportleistungen, je Tonne Nutzmasse des zur Transportdurchführung erforderlichen Straßenfahrzeuges 5,— M,
- die verspätete Bereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse insgesamt jedoch nicht mehr als 3,-M, 100,-M,
- die Nichtbereitstellung eines Straßenfahrzeuges am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung je Straßenfahrzeug 100,- M.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht materiell verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- die in den Frachtdokumenten bezeichneten und ihnen beigelegten Schriftstücke (Beilagen) oder hinterlegten "Schriftstücke verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- eine zulässige und ausführbare Verfügung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist,
- sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlusts, teilweisen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes oder Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(4) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 3 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 der GTVO ist insgesamt, jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 3 Buchstaben a bis c nicht gefordert werden.

(5) Erfolgt die Ankündigung gemäß § 16 Absätze 1 bis 3 nicht, unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20,—M je Straßenfahrzeug zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.